

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)
Bahnhofstraße 26a, 21879 Oberndorf
IBAN: DE57 7002 2200 0020 3241 12

Amtsgericht Tostedt HRB 206656
Geschäftsführung Franziska Hartmann &
Christian Beckmann



Freie Schule Oberndorf || Bahnhofstraße 26a || 21787 Oberndorf

☎ 04772 / 418
🌐 <http://lernart.schule>
✉ info@lernart.schule

Gesellschaftsvertrag

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: LernArt FSO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Oberndorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Selbstlosigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung und Unterhaltung von Bildungs- und Erziehungs- bzw. Betreuungseinrichtungen, insbesondere von Schulen in freier Trägerschaft; die gUG kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungseinrichtungen betreuen und beraten.
 - die Übernahme von Trägerschaften freier Schulen im Rahmen des staatlichen Rechts. Zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger, kann die Gesellschaft die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung.
 - die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

3. Die Zwecke sollen durch alle gesetzlich zulässigen Mittel erreicht werden.
4. Die Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen.
5. Die gUG verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
6. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der gUG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter der gUG erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der gUG. Die Paragraphen 3 und 19 Nr. 2 der Satzung enthalten eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz.
8. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der gUG fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Gesellschaftstätigkeit

1. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Gesellschaftstätigkeit, über Vertragsinhalte und über Vertragsbeendigungen trifft die Geschäftsführung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für die gUG erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an „Kiebitz & Co. Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege in Oberndorf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500 Euro. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- Christian Beckmann eine Stammeinlage im Nennbetrag von 250 Euro.
- Franziska Hartmann eine Stammeinlage im Nennbetrag von 250 Euro.

§ 6 Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der oder die Geschäftsführer
3. der Beirat

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 31. Mai des Folgejahres durchzuführen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände, sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist 14 Tage vorher festzulegen, weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vorher zu stellen, diese sind mit der Einberufung zu kommunizieren.
3. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
4. Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

5. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 4 Wochen gem. § 8 Nr. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
7. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
8. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von mehreren Geschäftsführern gemeinsam oder mindestens einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
5. Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

§ 10 Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.
2. Es besteht keine Verpflichtung über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus, weitere Einzahlungen (Nachschüsse) in das Gesellschaftsvermögen zu leisten.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat.
2. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den § 2 genannten Zwecke. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
3. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
4. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel für zwei Jahre an, Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
5. Der Beirat wählt, sofern aus mehreren Mitgliedern bestehend, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
6. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.
9. Der Beirat wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 8 Nr. 2 mindestens einmal jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht regeln.
10. Die Leitung der Sitzung des Beirats obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
11. Jedes Mitglied des Beirats hat bei Beschlüssen des Beirats eine Stimme.
12. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
2. Jeder natürlichen oder juristischen Person mit Gesellschaftsanteilen wird eine Stimme gewährt. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 13 Geschäftsanteile

§ 13a Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
2. Die Gesellschafter können mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Der Vorkaufspreis bzw. die Einziehungsabfindung für einen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 16.

§ 13b Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

- a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 12 Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
3. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
 5. Für die Bemessung der Abfindung gilt § 16.
 6. Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 14 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
2. Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 13a und 16 entsprechend.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
4. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, kann der kündigende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der besagten 12 Monate zur Übernahme der Gesellschaftsanteile verpflichten. Geschieht dies nicht, wird der Anteil des kündigenden Gesellschafters automatisch und ohne Entschädigung auf die übrigen Gesellschafter übertragen.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. § 13b gilt entsprechend.
2. Der Beschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. Paragraf 16 gilt entsprechend.

§ 16 Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er keine Abfindung.

§ 17 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 19 Gründungsaufwand

1. Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von 100 Euro von der Gesellschaft getragen.
2. Sind Gesellschafter in Vorleistung getreten können sie innerhalb von 36 Monaten unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Gesellschaft entschädigt werden.

§ 20 Beendigung der Gesellschaft

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 80 % Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
2. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 21 Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung bei einer geeigneten Schlichtungsstelle durchzuführen.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!